

Trauerschmerzensgeld für den Vater eines tot geborenen Kindes

Ein totgeborenes Kind ist in den letzten Wochen vor dem errechneten Geburtstermin für beide Elternteile „Angehöriger“ und Teil der „Kernfamilie“.

Sachverhalt:

Die Klägerin begab sich in der 37. SSW wegen Wehen in ein Krankenhaus, wurde jedoch mehrmals wieder nach Hause geschickt, erst am vierten Tag der Wehen, die die Klägerin alle drei bis vier Minuten hatte, wurde sie stationär aufgenommen. An diesen Tagen vor der Aufnahme wurden im Krankenhaus CTG-Untersuchungen durchgeführt, jedoch nicht richtig befundet und die deutlichen Hinweise darauf, dass es dem Baby nicht gut geht, die kontinuierliche Überwachung des Kindes unbedingt erforderlich ist und bei Untätigkeit Lebensgefahr für das Kind eintreten kann, nicht erkannt. Der Wunsch der Klägerin nach einem Kaiserschnitt wurde abgelehnt. Ihr wurde gesagt, es gehe dem Kind gut. In diesem Glauben verließ sie, weil sie sich nicht gut betreut fühlte, gegen Revers nach 4-tägiger Wehentätigkeit das Spital ohne den Hinweis auf die Notwendigkeit einer laufenden Kontrolle.

Fünf Tage später spürte die Klägerin keine Kindsbewegungen mehr, bei einer Ultraschalluntersuchung konnten keine Herzaktionen mehr festgestellt werden. Aufgrund einer Sauerstoffminderversorgung infolge Zottenreifungsstörung war es zu einem intrauterinen Fruchttod gekommen und die Klägerin musste nach entsprechender Geburtseinleitung ein totes Mädchen zur Welt bringen.

Die Eltern hatten bereits einen Namen für das Mädchen ausgesucht und diverse Anschaffungen wie Kinderwagen, Wickelaufgabe, Windeln, Babynahrung, Babyunterwäsche, Babylöffel und Besteck getätigt. Sie hatten sich mit großer Freude und Intensität auf ihre Elternschaft vorbereitet. Beide hatten bereits eine Nahebeziehung zu dem Kind aufgebaut. Der Vater vor allem auch dadurch, dass er die Bewegungen des Kindes spüren konnte, wenn er der Klägerin auf den Bauch griff. Er war bei der Nackenfaltenuntersuchung und beim Organscreening dabei gewesen und beide hatten auf Fotos sehen können, wie das Kind aussieht. Nach der Geburt konnte die Klägerin das tote Kind kurz sehen. Der Vater hielt das Mädchen im Arm. Bei der Klägerin bestand eine sehr komplexe über eine Trauerreaktion hinausgehende Gesamtstörungssymptomatik, der Kläger erlebte die Zeit nach der Geburt wie in Trance erlitt über die physiologische Trauer hinausgehend einen Zustand nach depressiver Anpassungsstörung sowie akuter Belastungsreaktion.

Entscheidung des OGH

Die Vorinstanzen sprachen dafür der Mutter 20.000 EUR und dem Vater 10.000 EUR an ideellem Schadenersatz zu.

Der OGH bestätigte diese Entscheidungen. Bei einem erwünschten Kind gibt es keinen Zweifel, dass spätestens dann, wenn das noch ungeborene Kind durch seine Bewegungen im Mutterleib auch vom Vater gespürt werden kann, typischerweise bei beiden Elternteile eine auf intensiver familiärer Bindung beruhende Nahebeziehung zu ihrem „Kind“ im Sinn eines „Angehörigen“ vorliegt. Das muss umso mehr dann gelten, wenn das ungeborene Kind schon so weit entwickelt gewesen ist, dass es – weniger als drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin – lebensfähig gewesen wäre und durch einen Kaiserschnitt oder die Einleitung der Geburt gerettet werden hätte können. Ein solcher Fall ist nicht anders zu beurteilen, als ob es bei der Geburt oder unmittelbar danach gestorben wäre. Die massive Beeinträchtigung beider Elternteile durch das Absterben eines „Kindes“ wenige Wochen vor dem errechneten Geburtstermin ist nicht nur bei der Mutter, sondern auch beim Vater eine für den Schädiger vorhersehbare Folge, für die er einzustehen hat.

Auch Schmerzensgeld wegen seelischer Schmerzen wird global bemessen. Der OGH führt aus, dass der Begriff „seelische Schmerzen“ sowohl solche mit als auch solche ohne Krankheitswert erfassen und zur „bloßen“ Trauer hinzutretende Gesundheitsbeeinträchtigungen sich (nur) erhöhend auswirken.

Da das Schmerzensgeld die Genugtuung für alles Ungemach ist, das der Geschädigte infolge seiner Verletzungen und ihrer Folgen zu erdulden hat, sind in die Globalbemessung des Schmerzensgeldes neben den bereits erlittenen Schmerzen auch künftige, nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartende (körperliche und seelische) Schmerzen einzubeziehen. Die konkrete Höhe der in einem bestimmten Einzelfall angemessenen Abgeltung für den (gesamten) Trauerschmerz ergibt sich bei einer solchen Globalbemessung folglich aus einer an die Feststellung von Schmerzperioden anknüpfenden, aber nicht darauf beschränkten Gesamtbetrachtung.